



## **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH**

---

### **Antrag der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Fernheizwerks Dinslaken Innenstadt**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 11.02.2025

53.02-0231529-0110-G16-0056/24

Die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH hat mit Datum vom 28.10.2024 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Fernheizwerks Dinslaken Innenstadt auf dem Betriebsgelände Kleiststraße 3 in 46539 Dinslaken gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Stilllegung und den Rückbau der bestehenden Kessel 2 und 3
- Errichtung und Betrieb von zwei Kesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von je 14,8 MW und der zugehörigen Infrastruktur als Ersatz für die bestehenden Kessel 2 und 3
- Errichtung und Betrieb von jeweils einem Schornstein je neuem Kessel
- bauliche Erweiterung des Kesselhauses 1
- Erneuerung Transformatoren
- Erneuerung der Abfüllfläche für Heizöl EL
- Änderung des Rohrleitungsverlaufs (Heizöl-Leitung und Rohrleitungen für die Tankbeheizung) zwischen Heizöltank und Kesselhaus 1
- Erneuerung Speisewasserbehälter/Ausdehnungsbehälter

Bei der beantragten wesentlichen Änderung des Fernheizwerks Dinslaken Innenstadt der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 1.1.2 Spalte 2 Buchstabe „A“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.



Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Gemäß dem Bebauungsplan Nr. 251 der Stadt Dinslaken ist der Standort der Anlage als Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmung Fernheizwerk festgesetzt.

Das bestehende Fernheizwerk soll u.a. durch den Austausch der bestehenden Kessel 2 und 3 gegen zwei neue, baugleiche Kessel mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 14,8 MW modernisiert werden.

Durch die Modernisierung steigt die Feuerungswärmeleistung um ca. 5 MW. Das Fernheizwerk Dinslaken Innenstadt wird zukünftig eine Gesamtfeuerungs-wärmeleistung von 72,4 MW aufweisen.

Die Betriebsweise der Kesselanlage bleibt gleich. Die beiden neuen Kessel 2 und 3 können, wie auch der bestehende Kessel 1, sowohl mit Erdgas H als auch mit Heizöl EL betrieben werden.

Die nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen (Schutzgut Mensch) befinden sich direkt angrenzend nördlich, entlang der Hünxer Straße, sowie südöstlich an der Kleiststraße.

Die nächstgelegenen FFH- und Naturschutzgebiete befinden sich in ca. 2,9 km Entfernung und somit außerhalb des Betrachtungsgebietes.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich ca. 930 m nordöstlich der geplanten Anlage und ein weiteres ca. 950 m südöstlich.

In dem Betrachtungsgebiet sind keine Biosphärenreservate verzeichnet.

Innerhalb des Betrachtungsgebietes befinden sich mehrere kleine gesetzlich geschützte Biotope. Das nächstgelegene Biotop liegt ca. 2 km südöstlich des Anlagenstandortes.

Für den Betrieb der geänderten Anlage wurde eine Immissionsprognose nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) erstellt, die zu



dem Ergebnis kommt, dass für alle betrachteten Komponenten die Irrelevanzkriterien gemäß Nr. 4.1 TA Luft durch die Gesamtzusatzbelastung eingehalten bzw. unterschritten werden. Somit ergeben sich durch die beantragten Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen bei den luftgetragenen Schadstoff-Emissionen und Immissionen.

Hinsichtlich der Stickstoffdepositionen und Säure-Einträge wurde in der Immissionsprognose gemäß TA Luft ermittelt, dass die Immissionsbeiträge der Anlage unterhalb des jeweiligen Abschneidekriteriums in den nächstgelegenen FFH-Gebieten liegen. Somit liegen keine FFH-Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens und folglich ist eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG nicht erforderlich.

Mit einer Geräuschimmissionsprognose nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) wurden die von dem geänderten Fernheizwerk ausgehenden Geräuschemissionen und die resultierenden Geräuschimmissionen an der angrenzenden Wohnbebauung ermittelt und beurteilt. Demnach ist sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit von keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte auszugehen.

Das Abgas der beiden geplanten Heißwasserkessel soll über je einen neuen Schonstein in die Atmosphäre abgeleitet werden. Die beiden Schornsteine werden freistehend nebeneinander mit einer Höhe von 17,2 m über Geländeoberkante errichtet.

Die Bauhöhe zur Sicherstellung des ungestörten Abtransports und einer ausreichenden Verdünnung entspricht den Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft.

Erschütterungen oder Vibrationen im Umfeld der Anlage sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Mit dem Vorhaben ist keine Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser und kein zusätzliches Abwasser verbunden.

Eine Beeinträchtigung des Bodens durch den Bau der Anlage ist nicht gegeben, da das Vorhaben auf einer anthropogen bereits genutzten Fläche errichtet wird.

Die geplanten Änderungen erfüllen die Gewässerschutzanforderungen. Die Eignung der geplanten Ertüchtigung der Abfüllfläche für Heizöl EL wurde von einem Sachverständigen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) geprüft. Die Bewertung ergab, dass die Gewässerschutzanforderungen erfüllt werden. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden entsprechend den allgemein anerkannten



